

haben, und daß eine gewisse Zahl die englischen Hochschulen, die den Katholiken seit 1894 offen stehen, besuchen. Doch das hilft dem Uebel nicht ab. Von den Bischöfen ist keine Konzession zu erwarten. Die Laien müssen entweder ohne höheren Unterricht bleiben oder selbst das Problem lösen. Und dies scheint sich anzubahnen. Warum dürfen englische Katholiken nach Oxford und Cambridge gehen und die Ir-länder nicht nach Dublin? Warum sollten wir nicht Dublin mit Katholiken füllen und unseren Einfluß zur Geltung bringen? Wir können drei Katholiken gegen einen Protestanten hineinschießen. Sollen alle Anstellungen, die höhere Bildung verlangen, uns immer verschlossen bleiben? Solches und ähnliches wird in Versammlungen und Zeitungen hervorgehoben, nicht ohne Wirkung auf die Laienwelt. Dazu kommt das Anerbieten der Universität — welche prinzipiell konfessionslos, praktisch protestantisch ist — den Katholiken eine eigene Kapelle zu bauen, einen eigenen Hörsaal für Theologie zu geben und jährlich zwanzig oder mehr Stipendien zur Verfügung zu stellen. Ein reicher Protestant hat das Geld dafür vorgestreckt. Was sagt die katholische Hierarchie dazu? Die sagt entschieden nein! Was wird das Volk dazu sagen? Das werde ich berichten, sobald das Volk sich hören läßt. Battle, 8. Februar. J. Wilhelm.

Erlasse und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Wachskerzen auf dem Altare und bei der heiligen Messe.) Die Schwierigkeit, Kerzen aus reinem Bienenwachs ohne jede Zutat von animalischem Fett oder anderen Substanzen zu erhalten, hatte mehrere Bischöfe veranlaßt, sich an die Ritenkongregation dieserhalb zu wenden und anzufragen:

1) Ob immer und überall die Kerzen, welche auf den Altar gestellt würden, ganz aus reinem Wachs gefertigt sein müßten, oder

2) ob sie auch eine Beimischung von anderen Materialien, sei es vegetabilischen oder animalischen haben könnten?

Am 29. November 1904 versammelte sich die Ritenkongregation und entschied die erste Frage unter Berücksichtigung der bestehenden Schwierigkeiten mit „Nein“, die zweite mit Ja und „ad mentem“. Der Sinn aber ist der, daß die Bischöfe nach Kräften Sorge dafür trügen, daß die Osterkerze, die Kerze, welche in das Taufwasser eingetaucht wird und die beiden Kerzen, welche zur heiligen Messe angezündet werden, wenigstens ihren Hauptbestandteilen nach (*saltem maxima ex parte*) aus reinem Bienenwachs sind; die anderen Kerzen, welche auf dem Altare Platz finden, müssen Bienenwachs in größerer Menge (*materia in maiori vel notabili quantitate ex cerasit*) enthalten. In diesen Punkten können jedoch die Pfarrer und Rektoren der Kirchen und Oratorien sich mit den Anweisungen beruhigen, welche ihnen von ihren betreffenden Ordinarien gegeben werden.

Einfache Priester, welche nur die Messe lesen, brauchen nicht ängstlich nach der Beschaffenheit der Wachskerzen sich zu erkundigen. (S. Rit. Congreg. d. d. 14. Dec. 1904.)

(Vorrechte der Titular-Äbte). Von der Ritenkongregation wurde der Entscheid folgender Zweifel gefordert:

1) Können Geistliche, denen von irgend einer Seite, auch königlicher, der Titel einer schon lange nicht mehr bestehenden oder gar vollständig zerstörten Abtei oder Propstei konferriert worden ist, Pontifikalfunktionen vornehmen?

2) Können wenigstens diese Titular-Äbte oder -Pröpste jene Abzeichen, welche die infulierten Äbte oder diejenigen, welche den Gebrauch der Pontifikalien haben, tragen, als da sind Brustkreuz, Mitra und Stab?

3) Können diese selben Titular-Äbte oder -Pröpste in ihrer Eigenschaft als solche jemals die Abts-Benediktion erhalten, zumal jene, welche im Pontificale Romanum enthalten ist?

Am 29. November beriet die Ritenkongregation diese Fragen und beantwortete alle drei mit „Nein“. (S. Rit. Congreg. d. d. 14. Dec. 1904.)

(Votivmesse zur Verbreitung des Glaubens.) An dem gleichen Tage des 29. November entschied die Ritenkongregation auch die Frage wegen der Farbe der Votivmesse zur Verbreitung des Glaubens. Die Messe selbst war schon für alle Missionäre seit dem 5. März 1787 approbiert, dann wurde diese Approbation am 21. August 1841 auf alle Diözesen Frankreichs ausgedehnt, in denen ein Verein zur Verbreitung des Glaubens besteht. Die Frage nach der Farbe der Paramente war noch nicht entschieden. Es wurde die violette Farbe (color violaceus) vorgeschrieben und der heilige Vater hat am 14. Dezember 1904 diese Bestimmung gutgeheißen.

(Doppelte Kniebeugung beim Agnus Dei.) Die Ritenkongregation wurde um Entscheid angegangen, ob bei dem feierlichen Hochamte, welches im Beisein des Bischofs gehalten wird, die Kanoniker, wenn sie kommen, um mit dem Bischof das Agnus Dei zu beten, mit einem oder mit beiden Knien das heiligste Sakrament auf dem Altare verehren müssen. Mit beiden Knien, lautete die Antwort, wenn nicht durch die Gewohnheit eine einfache Kniebeugung in Übung gekommen ist, wie am 20. Mai 1904 in Rhimen. entschieden worden ist. (S. Rit. Congreg. d. d. 4. November 1904.)

(Anniversarien.) An die Ritenkongregation war die Anfrage ergangen, ob die Rubrik des Rituale Romanum Cap. 4 officium defunctorum . . . am Anniversariumstage werden die Antiphonen verdoppelt, nur vom ersten Anniversariumstage oder überhaupt von jedem derselben in den nachfolgenden Jahren zu feiernden zu verstehen sei? Die Kongregation verneinte den ersten Teil der Anfrage, deren zweiten sie bejahte. (S. Rit. Congreg. d. d. 4. November 1904.)

(Zwei Missale auf dem Altare.) Von Spanien aus wurde bei der Ritenkongregation angefragt, ob es gestattet sei:

1) Während der Prim im Chore auf dem Altare des Chores eine stille heilige Messe zu lesen?

2) Bei dem Hochamte zwei Missale, eines auf der Epistel-, das andere auf der Evangelienseite zu haben?

3) Das Gloria in Excelsis beim Hochamte, während im Chöre das Kyrie eleison gesungen wird, durch einen Kantor dem Zelebranten vorintonieren zu lassen?

Alle drei Anfragen wurden mit „Nein“ beantwortet. (S. Rit. Congreg. d. d. 11. November 1904.)

(Aus der Approbation des Skapulieres einer Bruderschaft folgt nicht die Approbation der Erscheinung, Krankenheilungen etc.) In Bellevoisin (Frankreich) besteht eine Bruderschaft, welche die Gottesmutter unter dem Titel B. Maria Virgo, Mater misericordiae (der ganz barmherzigen Mutter) verehrt. Ein von der Ritenkongregation approbiertes Skapulier tragen die Mitglieder dieser Bruderschaft. Die Inquisition in Rom hat es leztthin ausdrücklich für angezeigt gehalten, zu erklären, daß aus der Approbation des Skapulieres durchaus nicht die Approbation der Erscheinung oder der etwa geschehenen Wunder erfolge. Die Rektoren der Kirche wurden vielmehr ermahnt, daß sie für den Fall, daß die Bruderschaft bei ihnen eingeführt würde, sich strengstens an die von der Ritenkongregation erlassenen Bestimmungen hinsichtlich der Statuen und Bilder der B. M. Virgo Mater misericordiae zu halten hätten. (S. R. U. J. d. d. 3. September 1904.)

(Armuth bei Ehedispensen.) Am 20. Jänner 1904 gab die S. Poenitentiaria in einem Dekrete die Vermögenssumme an, bei welcher einer noch als arm bei Ehedispensen zu betrachten ist. Obwohl zunächst nur für Italien bestimmt, dürfte die angegebene Summe doch auch für die Armen anderer Länder maßgebend sein. Nach dem Dekrete Benedikt XIV. (d. d. 21. September 1754) wurden bis auf weiteres als Arme diejenigen, welche von ihrer Hände Arbeit leben, als auch diejenigen, welche ein Kapital von 300 Röm. Scudi = 1612,50 Lire besitzen, bezeichnet. Fast arm (fere pauperes) werden diejenigen erklärt, welche kein größeres Vermögen als 1000 Scudi = 5375 Lire besitzen. Von diesen letzteren pflegt die Pönitenziarie jedoch meistens eine kleine Taxe zu erheben.

(Außerordentlicher Beichtvater für Frauen-Kommunitäten.) Der Generalobere der Sublazenferkongregation, Abt Maurus Serafini, hat bei der S. Congreg. Epp. et Reg. angefragt, ob der Entscheid der S. Congreg. Epp. et Reg. vom 15. August 1891 hinsichtlich des Dekretes „Quemadmodum“ vom 17. Dezember 1890 über die Beichtväter der Frauenklöster:

1) Die Oberin sei stets gehalten, den Bitten der Untergebenen zu willfahren, beim außerordentlichen Beichtvater zu beichten, auch wenn der Grund ein erdichteter sei, aber von der Petentin aus Skrupel oder anderen Gründen als wahr angesehen werde,

2) die Klosterfrau könne sich unter den verschiedenen vom Ordinarius approbierten Beichtväter einen aussuchen, den sie wolle; die Oberin dürfe ihn auch aus äußeren Gründen nicht verweigern,

nicht auch so verstanden werden könne, daß die Oberin wegen dieser Gründe wenigstens den von der Klosterfrau aus der Zahl der approbierten Beichtväter gewählten Untergebenen verweigern könne?

Am 5. August 1904 hat die S. Congreg. auch dieses verneint, der Oberin aber zugestanden, bei wirklich schweren Gründen die Entscheidung dem Ordinarius zu überweisen, dessen Urteile man sich zu fügen habe.

(Subdelegation zu Ehedispensen.) Wenn ein Bischof selbst der Exefutor einer Ehedispens ist, so kann er für die Dispens nicht subdelegieren, ausgenommen ist natürlich der Generalvikar, welcher ein Tribunal mit dem Bischof darstellt, weil er für dieselbe nur ein reines Ministerium besitzt; wird ihm aber von Rom aus die Vollmacht zum Dispensieren erteilt, so kann er mit der Vollziehung der Dispens auch andere an seiner statt betrauen. Dieser Entscheid wurde von der Inquisition in Rom erteilt, weil ein Bischof glaubte, daß eine ihm erteilte Antwort der S. Poenitentiaria mit einem früheren Entscheide der Inquisition in Widerspruch stehe. (S. R. U. J. d. d. 2. Juni 1904.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. Fehlerhafte Kreuzwegerrichtung. Irgendwo hatte man die hölzernen Kreuze nicht an der Wand, sondern an den Rücklehnen von Stühlen befestigt. Die heilige Ablasskongregation hat nun durch Dekret vom 14. September 1903 folgendermaßen entschieden: Zur Gültigkeit der Errichtung des Kreuzweges ist es nicht wesentlich, daß die Kreuze an der Wand angebracht werden; man kann sie auch an Stühlen befestigen; doch müssen diese unverrückbar (inamovibilia) und genügend hoch sein.¹⁾ Hat also die Anheftung der Kreuze an solchen Stühlen stattgefunden, so ist keine Sanation nötig; hätte man sie dagegen an Stühlen angebracht, die man hin und her zu rücken pflegt, so wäre zwar diese fehlerhafte Kreuzwegerrichtung durch die neueren Sanationsdekrete der Ablasskongregation revalidiert; es wird aber vorgeschrieben, daß die Kreuze von derartigen Stühlen entfernt und an einem festen Platz angebracht werden. Acta S. Sed. XXXVII, 395.

II. Anrufung der heiligen Namen Jesus und Maria. 300 Tage Ablass — den Verstorbenen zuwendbar, können alle Gläubigen jedesmal gewinnen, so oft sie mit dem Munde oder wenigstens im Herzen die heiligsten Namen Jesus und Maria andächtig anrufen. Pius X. durch Reskript der heiligen Ablasskongregation vom 10. Oktober 1904. Acta S. Sed. XXXVII, 344.

III. Tägliche Andachtsübung zur unbefleckten Jungfrau. Dreimal Begrüßet seist Du, Maria, mit der jedesmal am Schluß

¹⁾ Dies dürfte z. B. bei Chorstühlen am leichtesten zutreffen.